

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. **Allgemeines.** Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Verkaufs- u. Lieferbedingungen als angenommen. Abschlüsse und Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
2. **Angebote.** Unsere Angebote erfolgen freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme. Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen. Zur Belieferung sind wir erst dann verpflichtet, wenn wir die Bestellung annehmen. Wir übernehmen keinerlei Haftung dafür, dass alle oder ein bestimmter Umfang von Bestellungen angenommen werden. Alle Angaben über Formen, Abmessungen, Ausführung, etc., die in unseren Drucksachen, Katalogen, Preislisten oder in anderen Vertragsunterlagen enthalten sind, stellen nur Richtwerte dar und sind nur dann als verbindlich anzusehen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.
3. **Preisstellung.** Unsere Preise sind aufgrund der bei Abgabe unseres Angebotes, und wenn ein solches nicht erfolgt ist, bei Ausfertigung unserer Auftragsbestätigung geltenden Kostenfaktoren (Materialkosten, Löhne, Frachten, Einfuhrabgaben usw.) berechnet. Erhöhen sich diese bis zum Zeitpunkt der Lieferung, so gehen diese Erhöhungen zu Lasten des Käufers. Berechnet werden die am Tage der Lieferung geltenden Preise. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung. Die Verpackung wird gesondert verrechnet.
4. **Lieferung.** Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Beststellungsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten. Die Lieferfristen werden von uns nach bester Möglichkeit eingehalten. Schadensersatzansprüche jeglicher Art können durch unsere stets unverbindlichen Zusagen bestimmter Lieferfristen nicht begründet werden. Unsere Lieferverpflichtung gilt als in dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem die Ware unseren Lagerbereich verlässt. Sie gilt auch als erfüllt, wenn nach rechtzeitiger Meldung der Versand- oder Abholbereitschaft die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versendet oder abgeholt wird. Der Käufer ist zur Abnahme der von ihm bestellten Ware verpflichtet, sodass er im Falle des Verzuges mit der Abnahme nicht nur in Annahme- sondern auch Schuldnerverzug gerät und wir die Abnahme vom Käufer verlangen können. Für den Umfang der von uns zu erbringenden Lieferung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, so sind wir berechtigt, Lieferungen bis zur Sicherstellung der Gegenleistung zurückzuhalten.
5. **Lieferverzug.** Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unseren Lieferanten berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Auch im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges haften wir weder für zufälligen Untergang noch für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Verspätungsschäden.
6. **Fortlaufende Auslieferung.** Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen rechtzeitig aufzugeben; die Gesamtmenge muß, sofern im Einzelfalle nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, binnen drei Monaten seit Vertragsabschluss eingeteilt und abgerufen werden. Erfüllt der Käufer diese Verpflichtung nicht, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware nach Maßgabe dieser Einteilung zu liefern oder von dem Abschluß, soweit er noch nicht ausgeliefert ist, zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt.
7. **Versand.** Der Versand erfolgt ausnahmslos auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. In keinem Falle sind wir zur Vorlage von Frachten und Zöllen verpflichtet. Auch sind wir nicht verpflichtet zur Zahlung von Fault- und Differenzfrachten, die aus mangelnder Ausnutzung des Ladegewichtes entstehen können. Versand auf dem Wasserwege setzt normale Verschiffungsverhältnisse voraus. Wird nötigenfalls ein anderer Versandweg gewählt, so trägt die Mehrkosten der Käufer. Sofern vom Käufer hinsichtlich der Versandart und des Versandweges keine ausdrücklichen Vorschriften vorliegen, können wir Versandart und Versandweg unter Ausschluß jeglicher Haftung selbst wählen.
8. **Annahmeverzug.** Der Käufer befindet sich in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht binnen einer Woche ab Abholbereitschaft durch uns abgeholt hat. In diesem Fall sind wir - unbeschadet der Regelung in Punkt 4. - berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren. Im Falle des vom Käufer zu vertretenden Annahmeverzuges sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme auf Gefahr und Kosten des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder in beliebiger Weise einzulagern. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Ware als in jeder Hinsicht vertragsmäßig geliefert. Die Kosten für allfällige erfolglose Lieferversuche hat der Käufer zu tragen. Weiters sind wir berechtigt, alle aus dem Annahmeverzug resultierenden Kosten, Nachteile oder Schäden vom Käufer zu begehren. Der Käufer ist verpflichtet, die für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten.
9. **Gefahrenübergang.** Unabhängig vom Erfüllungsort gehen Nutzen und Gefahren mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Abgang der Lieferung von unserem Versandort von diesem auf den Käufer über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preistelung. Bei verzögertem Abgang aus dem Versandort, der auf vom Käufer zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft oder Abholbereitschaft auf den Käufer über.
10. **Eigentumsvorbehalt.** Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde auch bedingter und unbefristeter sowie auch unserer Saldoforderung, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Händler ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem zueinander stehen: unser Rechtswert unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so wird bereits jetzt vereinbart, daß die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte oder verbundenen Sachen auf uns übergehen und der Käufer diese für uns unentgeltlich verwahrt. Für aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Sachen/Bestände gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Dieselben gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 4 bis 7 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wir die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren oder nach Verbindung/Vermischung weiter veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an dem veräußerten Bestand. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag, im gleichen Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in Abs. 4-6 bestimmt ist. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen; wir werden von dem Widerrufsrecht nur in Ziff. 13 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, dann sind wir auf Verlangen der Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
11. **Gewährleistung / Haftung.** Mängelrügen und Gewichtsbeanstandungen müssen uns unverzüglich, keinesfalls später als 10 Tage nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden. Geheime Mängel sind unverzüglich nach ihrer Aufdeckung zu rügen. Für nachweisbar fehlerhaftes Material wird, soweit sich dieses noch in un bearbeitetem Zustand befindet, nach unserer Wahl Ersatz geleistet oder gegen Rückgabe Gutschrift erteilt. Auf alle anderen oder weitergehenden Ansprüche verzichtet der Käufer im voraus. Mit der Verarbeitung des Materials erlischt jeder Anspruch aus etwaigen Mängeln. Mangelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei zugesicherten Eigenschaften und bei Lieferung anderer als vertragsmäßiger Ware. Irgendwelche Schadensersatzansprüche die sich aus unseren Lieferungen ergeben könnten, sind, gleichviel auf welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund sie beruhen, ausgeschlossen. Ist eine Haftung durch uns nicht ausgeschlossen, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder mangelfreie Produkte gegen Rücknahme der mangelhaften Waren zu liefern oder den Kaufpreis zu vergüten. Ansprüche des Käufers auf Wandlung oder Preisminderung bestehen nicht. Zu einer Rückgabe von uns bereits gelieferter Waren ist der Käufer nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.
12. **Mehr- oder Minderlieferung/Teillieferungen.** Mehr- oder Minderlieferungen sind nach Menge und Gewicht im handelsüblichen Umfang zulässig. Teillieferungen sind ebenfalls zulässig und jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.
13. **Zahlung.** Wenn nicht anders vereinbart, hat die Zahlung des Kaufpreises 30 Tage nach Rechnungsdatum, unter Ausschluß der Aufrechnung und der Zurückhaltung in bar ohne Skontoabzug zu erfolgen. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zielüberschreitung behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe der aktuellen Bankzinsen vor. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluß zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Absatz 8 widerrufen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie am letzten Tag des Zahlungsziels auf unserem Bankkonto eingekloppt. Im Falle verspäteter Zahlung ist der Käufer verpflichtet, alle prozessualen und ausserprozessualen Kosten der Einbringlichmachung und auch die Kosten eines von uns beigezogenen Anwaltes zu ersetzen.
14. **Erfüllungsort und Gerichtsstand.** Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Wien, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen. In jedem Falle gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des HGB über Handelsgeschäfte unter Vollkaufleuten gelten auch als vereinbart, wenn der Käufer nicht Vollkaufmann im Sinne des HGB ist. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkehr ist ausgeschlossen.
15. **Sonstiges.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen nicht.